

INFORMATIONEN ÜBER MOBILE SOZIALE ÜBERPRÜFUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER IN HOTELS/RESTAURANTS/CAFÉS (= GASTGEWERBE [HORECA]) IN BELGIEN

ANGEMELDETE ERWERBSTÄTIGKEIT IN BELGIEN

- Vergewissern Sie sich, dass Sie als ausländischer Arbeitnehmer legal beschäftigt sind. Dann genießen Sie die gleichen Rechte und den gleichen sozialen Schutz wie belgische Arbeitnehmer. Informationen über Arbeitsverträge in den einzelnen EU-Ländern finden Sie unter: https://eures.ec.europa.eu/living-and-working_en.

NACH BELGIEN ENTSANDTE ARBEITNEHMER AUS EINEM ANDEREN EU-MITGLIEDSTAAT

- Wenn Sie aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Belgien entsandt werden, gelten für Sie die belgischen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen. Dazu gehören das Arbeitsentgelt (Gehalt und sonstige Leistungen), die Höchstarbeitszeiten und die Mindestruhezeiten, die Unterkunftsbedingungen und Maßnahmen mit Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz.
- Sie gelten auch dann als entsandter Arbeitnehmer, wenn Sie von einer Leiharbeitsfirma, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, in Belgien eingesetzt werden.
- Bitte informieren Sie sich auf den Internetseiten Ihres Gastlandes über die Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der Behörden: [Kurzeitige Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland – Your Europe](#) (europa.eu).

IHRE RECHTE ALS AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER

- Seit dem 1. Januar 2023 haben Sie Anspruch auf einen **Mindeststundenlohn (brutto) von 14,11 EUR** (oder mehr, je nach Ihrer Qualifikation). Weitere Informationen erhalten Sie bei der örtlichen Arbeitsaufsichtsbehörde (siehe unten).
- Um Sie vor Betrug zu schützen, muss Ihr Arbeitgeber Ihr Gehalt auf Ihr Bankkonto überweisen.
- **Arbeitserlaubnis:** Wenn Sie nicht Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats sind, benötigen Sie unter Umständen eine Arbeitserlaubnis, um in Belgien für einen belgischen Arbeitgeber arbeiten zu können. In diesem Fall muss Ihr belgischer Arbeitgeber zunächst eine Arbeitserlaubnis beantragen, damit Sie im Unternehmen arbeiten dürfen. Bitte überprüfen Sie dies oder lassen es durch Ihren Arbeitgeber überprüfen, BEVOR Sie Ihre Arbeitsstelle antreten. Weitere Informationen erhalten Sie unter https://www.belgium.be/en/work/coming_to_work_in_belgium/work_permit.
- **DIMONA-Meldung:** Auf diesem Wege meldet Ihr Arbeitgeber der Sozialversicherungsbehörde jeden Beginn

und jede Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses in seinem Unternehmen.

- **Arbeitsvertrag:** Der Arbeitsvertrag ist eine Urkunde in Papierform, die vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer unterschrieben wird und folgende Angaben enthält: Ihre Personalien; das Datum des Beginns des Arbeitsvertrags; die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags: befristet, unbefristet oder für einen bestimmten Auftrag; die Art der Tätigkeit (welchen Beruf Sie ausüben); den Arbeitsort und die Arbeitszeiten; die Anzahl der Arbeitsstunden: Arbeitsvertrag für eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung (die gesetzliche Obergrenze liegt bei 8 Stunden pro Tag oder 38 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt); das Gehalt und die Lohnnebenleistungen usw.
- **Gehaltsabrechnungen:** Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen jeden Monat eine Gehaltsabrechnung (mit Angaben zu Ihrem Gehalt) auszuhändigen.
- Ihre **Höchstarbeitszeit darf nicht überschritten werden**. Sie dürfen nicht mehr als 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche arbeiten.
- Ihr Arbeitgeber muss Ihnen außerdem kostenlos alle erforderlichen **Schutzausrüstungen** zur Verfügung stellen. Auch für die Pflege und Reinigung dieser Ausrüstung ist Ihr Arbeitgeber verantwortlich.
- Im Krankheitsfall können Sie Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen, wenn Sie Mitglied einer Krankenkasse sind. Falls Sie in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 800 Arbeitsstunden geleistet haben, haben Sie außerdem Anspruch auf Krankengeld.
- Stellt Ihr Arbeitgeber eine **angemessene Unterkunft** gemäß den belgischen Vorschriften zur Verfügung? Hierfür kann Ihr Arbeitgeber einen angemessenen Preis berechnen, der von Ihrem Gehalt abgezogen wird. Besprechen Sie dieses Thema, bevor Sie die Arbeitsstelle antreten, und halten Sie die Vereinbarung schriftlich fest.
- Wenn Sie bei einem belgischen Arbeitgeber beschäftigt sind, unterliegen Sie dem **belgischen System der sozialen Sicherheit**. Sie haben den gleichen Zugang zum Sozialschutz wie alle anderen Versicherten, die in Belgien arbeiten.
- Wenn Sie ein **entsandter Saisonarbeiter** sind, unterliegen Sie den **Sozialversicherungsgesetzen des Landes Ihres Arbeitgebers**. Sie müssen im Besitz einer von diesem Land ausgestellten A1-Bescheinigung sein. Diese ist der Nachweis, dass Sie im Herkunftsland beschäftigt sind.
- Weitere Informationen über Ihr Sozialversicherungssystem, wenn Sie in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, finden Sie unter https://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/countrycoverage/index_nl.htm.

IHRE PFLICHTEN ALS AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER IM GASTGEWERBE

- Sie haben bereits einen anderen Status in Belgien, bevor Sie eine Beschäftigung im GASTGEWERBE antreten?
 - Sie erhalten einen Zuschuss zum Lebensunterhalt? Erkundigen Sie sich vorab bei Ihrem öffentlichen Zentrum für soziale Wohlfahrt (OCMW auf Niederländisch/CPAS auf Französisch) vor Ort, ob sich Ihre Arbeit auf Ihre Sozialleistungen auswirkt.
 - Sie sind vorübergehend arbeitslos? Geben Sie auf Ihrer Kontrollkarte die Tage an, an denen Sie gearbeitet haben.
 - Sie wurden für erwerbsunfähig erklärt? Bitten Sie den beratenden Arzt, dass er die Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung genehmigt. Beantragen Sie beim beratenden Arzt für die Krankenversicherung eine Genehmigung zur Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung.

FRAGEN UND/ODER BESCHWERDEN

- Haben Sie eine Frage, oder benötigen Sie weitere Informationen? Sprechen Sie zunächst Ihren Vorgesetzten oder Arbeitgeber an. Wenn Sie Bedenken oder eine Beschwerde haben, können Sie sich auch an die Aufsichtsbehörden wenden.

Bei der Arbeitsaufsichtsbehörde:

Über die Aufsichtsbehörde für das Sozialrecht: (Toezicht op de Sociale Wetten / Contrôle des lois sociales): Fragen zu Entlohnung und Arbeitszeit

- Telefonisch montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr unter +32 (0)22355555 (auf Niederländisch) oder +32 (0)22355560 (auf Französisch und Deutsch)
- Per E-Mail: COMPLAINTS.LabourInspection@employment.belgium.be (alle Sprachen)

Über die Direktion für das Wohlergehen am Arbeitsplatz (Toezicht op het Welzijn op het Werk / Contrôle du bien-être au travail): Fragen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- Telefonisch oder per E-Mail an die regionalen Dienststellen: <https://werk.belgie.be/nl/over-de-fod/structuur-van-de-fod/arbeidsinspectie-ad-toezicht-op-het-welzijn-op-het-werk/externe?id=6550>

Beim Nationalen Amt für soziale Sicherheit (Rijksdienst voor Sociale Zekerheid / Office nationale de sécurité sociale): Fragen zur geltenden Sozialversicherung, zu wirtschaftlicher Ausbeutung oder zu Menschenhandel

- Telefonisch oder per E-Mail an das Frontoffice: +32 25095959 oder frontofficecontactcenter@service-now.com
- Nach Terminabsprache in den Dienststellen der Aufsichtsbehörde des Nationalen Sozialversicherungsamtes in den Provinzen: <https://www.rsz.be/provinciale-kantoren>
- Über die sozialen Medien:
 - <https://www.facebook.com/rsz.onss>
 - https://twitter.com/rsz_onss
 - https://www.instagram.com/accounts/login/?next=/rsz_onss/ou_@rsz_onss
 - <https://www.linkedin.com/company/national-office-for-social-security-rsz-onss>
- Telefonisch oder per E-Mail an die nationalen Zentren für Opfer von Menschenhandel:
 - PAYOKE Antwerpen: +32 (0)32011690 oder admin@payoke.be
 - PAG-ASA Brüssel: +32 (0)25116464 oder info@pag-asa.be
 - SÜRYA Liège: +32 (0)42324030 oder info@asblsurya.be

Mit dem sozialen Fahndungs- und Ermittlungsdienst (SIOD/SIRS): über die Kontaktstelle für ehrliche Konkurrenz

- Wenn Sie nicht wissen, bei welcher Dienststelle Sie Sozialbetrug melden sollen, wenden Sie sich an die Kontaktstelle für ehrliche Konkurrenz unter <https://www.meldpuntsocialefraude.belgie.be>